

Sélection d'article sur la politique suisse

processus

Änderung des Transplantationsgesetzes (BRG 23.023)

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Heidelberger, Anja
Schneuwly, Joëlle

Citations préféré

Heidelberger, Anja; Schneuwly, Joëlle 2024. *Sélection d'article sur la politique suisse: Änderung des Transplantationsgesetzes (BRG 23.023), 2023*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 23.05.2024.

Sommaire

Chronique générale	1
Politique sociale	1
Santé, assistance sociale, sport	1
Politique de la santé	1

Abréviations

SGK-SR Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates
BAG Bundesamt für Gesundheit

CSSS-CE Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des
Etats

OFSP Office fédéral de la santé publique

Chronique générale

Politique sociale

Santé, assistance sociale, sport

Politique de la santé

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 15.02.2023
ANJA HEIDELBERGER

Im Februar 2023 legte der **Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des Transplantationsgesetzes** vor. Diese enthielt vier zentrale Punkte: Unter dem Begriff «**Vigilanz**» soll eine «Meldepflicht für schwerwiegende Zwischenfälle und schwerwiegende unerwünschte Reaktionen» sowie ein zentrales elektronisches System für Meldungen aus verschiedenen weiteren Bereichen geschaffen werden. Im Rahmen einer **Vollzugsoptimierung** sah der Bundesrat unter anderem die Möglichkeit für eine Bewilligungspflicht zur Entnahme von Organen, Geweben und Zellen, eine klarere Definition der Anwendbarkeit von Regelungen zu Transplantatprodukten und eine Verschiebung der Bewilligungspflicht von klinischen Versuchen von Swissmedic zum BAG vor. Drittens soll die «**Überkreuz-Lebendspende**», welche bisher nur in einer Verordnung geregelt war, neu auf gesetzlicher Ebene reglementiert werden. Solche Überkreuz-Lebendspende-Programme übernehmen die Koordination, wenn bei möglichen Lebendspenden von Personen aus dem Umfeld einer Patientin oder eines Patienten die immunologische Kompatibilität fehlt. In diesem Fall kann versucht werden, ob im Umfeld von anderen Patientinnen und Patienten, welche vor demselben Problem stehen, eine Kompatibilität besteht. Bereits heute existieren schliesslich, viertens, zahlreiche **Datenbanken für die Transplantationsmedizin**, deren fehlende gesetzliche Grundlage zum Umgang mit besonders schützenswerten Daten nun geschaffen werden soll.

In den 67 Stellungnahmen, die in der **Vernehmlassung** von Mai bis September 2021 eingegangen waren, fand der Entwurf mehrheitlich Zustimmung. Jedoch wurden insbesondere bei der Überkreuz-Lebendspende verschiedene zusätzliche Forderungen zum Patientinnen- und Patientenschutz gestellt.¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 08.06.2023
JOËLLE SCHNEUWLY

Als Erstrat befasste sich der Ständerat in der Sommersession 2023 mit der **Änderung des Transplantationsgesetzes**. Kommissionssprecher Damian Müller (fdp, LU) stellte die drei geplanten Änderungen zur Meldepflicht für Zwischenfälle und unerwünschte Reaktionen, zur Überkreuz-Lebendspende und zu den elektronischen Systemen im Bereich Transplantation vor. Die SGK-SR spreche sich für die vorgesehenen Änderungen aus. Einzig betreffend den Artikel 2b zu den nicht zugelassenen Transplantationsprodukten fordere die Kommission mit 9 zu 0 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) eine Ergänzung. Diese sehe vor, dass die Anwendung solcher Produkte nur erfolgen darf, wenn eine positive Nutzen-Risiko-Bewertung zu erwarten ist. Die ständerätliche SGK habe in der Gesamtabstimmung einstimmig dafür gestimmt, den so leicht veränderten Entwurf anzunehmen. Gesundheitsminister Berset erklärte, dass es sich trotz der gemessen an den Artikel recht umfangreichen Revision um keine umfassende Reform handle. Vielmehr werde gestützt auf Erfahrungen in der Umsetzung und auf Anfragen aus der Praxis eine Optimierung vorgenommen. Daher empfehle der Bundesrat dem Stöckli, den Kommissionsempfehlungen zu folgen, inklusive der Präzisierung des Artikels 2b. Dass das Geschäft in der kleinen Kammer unbestritten war, zeigte sich sowohl zu Beginn, als Eintreten ohne Gegenantrag beschlossen wurde, als auch in der Detailberatung, in welcher die Anträge der Kommission stillschweigend angenommen wurden. Stillschweigend sprach sich der Ständerat schliesslich auch in der Gesamtabstimmung für die Annahme des Entwurfs aus. Damit war es am Nationalrat, über das Bundesratsgeschäft zu befinden.²

1) BBI 2023 721

2) AB SR, 2023, 542 f.